

Regionalkommission Bayern tagt in Würzburg

Die Regionalkommission Bayern beschließt in ihrer Sitzung am 11. Juli 2024 in Würzburg einstimmig die 1:1 Übernahme aller mittleren Werte des Beschlusses der Bundeskommission zu den Änderungen in den Anlagen 5 und 2e zu den AVR bezüglich des Rettungsdienstes sowie die Annahme der von der Bundeskommission übertragenen Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer.

Änderungen im Rettungsdienst – Anlagen 2e und 5 zu den AVR

Reduzierung der Arbeitszeit im Rettungsdienst

Bis zum 1. Januar 2028 wird die wöchentliche Arbeitszeit von derzeit 48 auf 42 Stunden pro Woche gesenkt. Die Absenkung beginnt ab dem 1. Januar 2025 und wird, wie in der untenstehenden Auflistung, jeweils zum 1. Januar des Folgejahre bis 2028 um eine weitere Stunde gesenkt.

- ab 1. Januar 2025 auf bis zu 45 Stunden in der Woche
- ab 1. Januar 2026 auf bis zu 44 Stunden in der Woche
- ab 1. Januar 2027 auf bis zu 43 Stunden in der Woche
- ab 1. Januar 2028 auf bis zu 42 Stunden in der Woche

Einführung der Notfallsanitäterzulage

In drei Stufen wird nun auch die monatlich zu zahlende Notfallsanitäterzulage umgesetzt. Diese Zulage erfolgt in drei zeitlichen Stufenabhängigkeiten.

- ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro pro Monat
- ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro pro Monat
- ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro pro Monat

Für den Bezug der Zulage zählen sowohl die Tätigkeitszeiten als Notfallsanitäter, die dafür notwendige Ausbildungszeit, wie auch mögliche Vorzeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent bei demselben Dienstgeber verbindlich, sofern sie ununterbrochen geführt wurden. Zeiten bei anderen Arbeitgebern können angerechnet werden.

Die Notfallsanitäterzulage ist verbindlich spätestens ab dem **1. Januar 2028** allen Notfallsanitätern zu zahlen.

Zahlung der Notfallsanitäterzulage vor dem Stichtag 1. Januar 2028

Es gibt **drei zwingende Ausnahme-Tatbestände**, bei denen die Notfallsanitäterzulage vorgezogen – frühestens ab 1. Januar 2025 – zu zahlen ist:

- bei Neuausschreibungen zwingend ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns
- bei einem vertraglichen Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist
- wenn unabhängig vom o. g. vertraglichen Anspruch eine neue Vergütung vereinbart wird

Darüber hinaus gibt es eine **Kann-Regelung** für die vorgezogene Zahlung der Notfallsanitäterzulage:

- „zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache kann **allen** dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 die Notfallsanitäterzulage gezahlt werden.“

Das bedeutet, die Zulage darf nicht nur einzelnen, sondern muss dann allen Notfallsanitätern, die an dieser Rettungswache tätig sind, bezahlt werden.

Annahme der Kompetenzübertragung

Die Regionalkommission Bayern hat die vom 1. August 2024 bis 1. Januar 2028 befristete Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission angenommen und an den bereits bestehenden Ausschuss HEP-Ausbildung der RK Bayern verwiesen.

Die Kompetenzübertragung umfasst die Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegerhelfer.

Regelungen zur Altersteilzeit laufen aus

Die Möglichkeit zur Altersteilzeit nach Anlage 17a AVR wird nicht weiter verlängert. Damit sind ab dem 1. Juli 2024 nur noch einzelvertragliche Vereinbarungen zur Altersteilzeit möglich.

Änderungen in der Anlage 33 AVR zum 1. Oktober 2024

Zum 1. Oktober 2024 werden die Werte der Entgeltgruppe S 9 erhöht und es entfallen alle bis dahin geltenden abweichenden Stufenlaufzeiten (Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 und 5).

Darüber hinaus entfallen die bis dahin geltenden Stufensperrungen (Entgeltgruppen S 4 und S 8b, jeweils Fallgruppe 2). Die Stufenlaufzeiten, die zum Stufenaufstieg in die Stufen 3 und 4 führen, um 1 Jahr werden verkürzt.

Wie mit den vorzunehmenden Angleichungen der Stufenlaufzeiten und der Aufhebung der Stufensperrungen zu verfahren ist, findet sich in der Anmerkung zu § 11 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR.

Ausführliche Informationen mit Beispielen sind im **ak.mas Sonder-INFO** – insbesondere auf den Seiten 18 bis 20 – zu finden. Hier der Link zu dieser Veröffentlichung:

Tarifrunde SuE 2022 - ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission Deutscher Caritasverband (akmas.de)



Die MAV ist bei den zum 1. Oktober 2024 neu vorzunehmenden Stufenzuordnungen, die sich aus den Änderungen der Stufenlaufzeiten und der Aufhebung der Stufen-sperungen gemäß § 35 Abs. 1 MAVO zu beteiligen!

Wichtiger Hinweis: Inflationsausgleichsprämie trotz Elternzeit?

Die „Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise“ wurde im Juni 2023 und im Juni 2024 ausbezahlt (durch Abschluss einer Dienstvereinbarung konnte ein anderer Auszahlungsmodus vereinbart werden – wenden sie sich an ihre MAV). Vom Erhalt der Inflationsausgleichsprämie sind laut Regelung in den AVR Mitarbeitende, die im Monat der Auszahlung keinen Anspruch auf Dienstbezüge haben, ausgenommen, z. B. Mitarbeitende, die sich zu 100 % in Elternzeit befinden. Diese Regelung entspricht 1:1 den Regelungen des TVöD hierzu.

Vor dem Arbeitsgericht Essen hat nun eine Arbeitnehmerin, die sich zum Zeitpunkt der Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie in Elternzeit befand und keine Ansprüche auf Dienstbezüge hatte, auf Auszahlung der Prämie geklagt und in **erstinstanzlicher** Entscheidung recht bekommen. Das Gericht sieht im Ausschluss der Elterngeldbezieher einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3, Absatz 1 Grundgesetz ([16.04.2024, AZ 3 Ca 2231/23](#)).

Dieses erstinstanzliche Urteil ist nicht rechtskräftig. Ob die Entscheidung des Gerichts in weiteren Instanzen bestätigt wird, ist nicht abzusehen.

Da es für Ansprüche aus dem Dienstvertrag eine Ausschlussfrist von sechs Monaten gibt, empfiehlt die Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern allen Betroffenen, bei ihrem Dienstgeber **vorsorglich** die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie für Juni 2024, aber auch noch für das Jahr 2023 in Textform geltend zu machen.

Ein Musterantrag (VKA) zum Download hierfür ist zu finden auf der Internetseite des Marburger Bundes:

<https://www.marburger-bund.de/bundesverband/meldungen/moegliche-ansprueche-wahren>



Bitte beachten Sie zu dieser Thematik auch das **ak.mas INFO** vom Juni 2024 und die Veröffentlichung „**RECHT informiert 03/2024**“ – zu finden unter den unten aufgeführten Links:

ak.mas-Info_Juni_2024

<https://www.akmas.de/component/osdownloads/routedownload/infos/akmas-Infos/ak-mas-infi-juni-2024-bericht-bk.html>



RECHT informiert 03/2024

<https://www.akmas.de/service/recht-informiert.html>



Termine

Regionalkommission Bayern

Die nächste Sitzung der RK Bayern findet vom 23.-24. Oktober 2024 in Nürnberg statt.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Sommerzeit ist Urlaubszeit, zumindest für viele von Euch. Zeit zur Erholung, Stärkung und zum Aufatmen.

Wo auch immer Ihr den Urlaub verbringt, ob daheim oder in der Ferne, die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern wünschen Euch allen einen erlebnisreichen, erholsamen und stärkenden Urlaub.

Kommt gesund, ausgeruht und gut motiviert aus Eurem Urlaub zurück!

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern
 Fikret Alabas (Vorsitzender) fikret.alabas@drw.de
 Werner Schöndorfer (Öffentlichkeitsarbeit) werner.s@onlinehome.de

Homepage	www.akmas.de/regionen/bayern
Facebook	@ak.mas.caritas
Bluesky	@akmas-caritas.bsky.social
Telegram	t.me/akmas_caritas

